

BESCHLUSS DES RATES**vom 15. November 1982****über den Abschluß eines Abkommens im Anschluß an die Verhandlungen zwischen Norwegen
und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den gegenseitigen Handel mit Käse****(82/821/EWG)****DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß die Kommission aufgrund der ihr vom Rat am 16. Dezember 1980 erteilten Ermächtigung mit Norwegen Verhandlungen über den gegenseitigen Handel mit Käse eingeleitet hat und mit diesem Land zu einem beiderseits zufriedenstellenden Abkommen gelangt ist –

BESCHLIESST:*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen Norwegen und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestehend aus:

- einer befristeten Vereinbarung über abgestimmte Verhaltensregeln zwischen Norwegen und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend den beiderseitigen Handel mit Käse,

- einem Briefwechsel über die Nichtanwendung von Währungsausgleichsbeträgen bei der Einfuhr von Jarlsbergkäse in die Gemeinschaft,

wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1982.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

N. A. KOFOED